

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 20 a, Abs. 1 und 2, Art. 23, Art. 35 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), sowie Art. 45 und 46 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366; 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2024 (GVBl. S. 170), folgende Satzung:

§ 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt München vom 04.10.2012 (MüABl. S. 334), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2023 (MüABl. 2024, S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2.981,00“ durch die Angabe „3.307,00“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „5.881,00“ durch die Angabe „6.461,00“ ersetzt.
3. In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „4.429,00“ durch die Angabe „4.882,00“ ersetzt.
4. Absatz 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Der Stadtrat kann durch Beschluss auf die jeweils anstehende Erhöhung nach Satz 5 und alle weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Dynamisierungen verzichten.“

5. Absatz 1 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Grundaufwandsentschädigung nach den Sätzen 1-3 beinhaltet eine durch die Wahrnehmung des ehrenamtlichen Stadtratsmandats durch das Stadtratsmitglied notwendige Anschaffung einer für das Gebiet des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) oder darüber hinaus benötigten Zeitkarte (z.B. Deutschlandticket) als pauschale Vergütung für entstandene Reisekosten.“

6. Absatz 1 Satz 9 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Stadtratsmitglied an der Wahrnehmung seiner Aufgaben länger als drei Monate verhindert, so wird die Entschädigung nach den Sätzen 1 bis 6 ab dem vierten Monat zur Hälfte gewährt.“

7. In Absatz 2 wird die Angabe „44,29“ durch die Angabe „48,17“ ersetzt.
8. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „26,17“ durch die Angabe „28,46“ ersetzt.
9. In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „17,41“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.